

18. VII. 1914.

Anrechnung militärischer Dienstleistung in der deutschen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Offiziell wird bekanntgegeben:

Der deutsche Bundesrat hat mit Bekanntmachung vom 26. November 1914 eine Verordnung erlassen, wonach die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften der deutschen Reichsversicherungsordnung (§§ 1281 Nr. 1, 1286, 1370, 1393 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2, 1396 Abs. 1, 1419 Abs. 3 und 1438 Abs. 1, dann Art. 66 des Einführungsgesetzes) entsprechend auch für Militärdienstzeiten gelten sollen, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Diese Verfügung, durch welche im Verhältnis zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Dienstleistung im österreichisch-ungarischen Militärdienste der Dienstleistung im deutschen Heere gleichgestellt wird, ist für die zahlreichen österreichischen Staatsangehörigen, die vor Ausbruch des Krieges im Deutschen Reich als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren und hierlands zur Militärdienstleistung einberufen wurden, von der größten Bedeutung. Sie verhindert für diese Personen nicht nur den Verlust der Anwartschaft aus der Versicherung wegen länger dauernder Unterbrechung der Beitragsleistung, die auf die österreichisch-ungarische Militärdienstleistung entfallenden Zeiträume werden sogar als Beitragszeiten (der zweiten Lohnklasse) angerechnet, bewirken also ein Steigen der Anwartschaften aus der deutschen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die während der Militärdienstleistung invalid Gewordenen und die Hinterbliebenen der Gestorbenen erlangen den Anspruch auf den Bezug der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen des Bezugsrechtes bei Aufenthalt außerhalb der Grenze des Deutschen Reiches eintreten.